

Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA:

Das Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Das Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung.

Der beispielsweise Ansatz GOZ 2440 analog für das „Abdichten einer Wurzelperforation mittels MTA“ ist unstrittig angemessen und bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ.

So schreibt auch die Bundeszahnärztekammer im GOZ-Kommentar vom 09.02.2013 auf Seite 102 unter „GOZ 2440“:

„Die Behandlung von Perforationen und die Apexifikation weit offener Apices sind in separater Sitzung gesondert berechnungsfähig.

- Behandlung einer Perforation GOZ § 6 Abs. 1“

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern